

Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft

- Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

Antrag des Herrn Josef Walter, Lindenstraße 21, 59759 Arnsberg auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser zur Nutzung als Brauchwasser für die Speisung eines Ententeichs mittels Tiefbohrung hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Herr Josef Walter, Lindenstraße 21, 59759 Arnsberg, hat am 17.12.2022 für das Grundstück Lindenstraße 21 in Arnsberg-Bruchhausen, Gemarkung Bruchhausen, Flur 5, Flurstück 751 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser von ca. 1,6 m³/ Tag bzw. 600,0 m³ / Jahr mittels einer Tiefbohrung gestellt. Das gebrauchte Wasser wird nach der Speisung in den Ententeich, abzüglich Verdunstungsmengen, dem Grundwasser wieder zugeführt.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Die geplante Wasserentnahme ist so gering einzustufen, dass die hydraulischen Verhältnisse nicht beeinflusst werden. Das geförderte Grundwasser wird nicht verbraucht, sondern dem Grundwasser durch Versickerung fast an gleicher Stelle wieder zugeführt.

Auch ist dieses Vorhaben nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 27. März 2023 Im Auftrag

Ranner